

Beitrags- und Gebührenordnung

Um die finanziellen Verpflichtungen im Verein einheitlich und für die Mitglieder nachvollziehbar zugestalten, gibt sich der Kleingartenverein „Gartenfreunde“ e.V. Neukieritzsch folgende Beitrags- und Gebührenordnung.

1. Mitgliedsbeitrag:

a) für den Verein jährlich	26,00 €
b) für den Verband jährlich	20,00 €

2. Versicherungen:

a) Vereinsunfallversicherung pro Mitglied jährlich	2,58 €
b) Rechtsschutzversicherung pro Mitglied jährlich	5,50 €
c) Versicherung Vereinshaus pro Mitglied jährlich	6,00 €
d) Dienstreiseversicherung pro Mitglied jährlich	1,00 €

3. Umlagen:

a) Wasser pro Garten jährlich	3,00 €
b) Energie pro Garten jährlich	1,00 €
c) Pflege freier Gärten pro m ²	0,06 €
d) Entsorgung pflanzlicher Abfälle, Bauschutt, Müll, Klärgrube	2,50 €
e) Umlage Technik	2,00 €

4. Leistungen der Mitglieder:

a) Werterhaltungsstunden pro Mitglied	9,00 Std
b) pro nicht geleistete Werterhaltungsstunde	15,00 €
c) Strafzahlung bei Nichtanwesenheit oder Hinterlegung, Übermittlung der Zählerstände für Wasser und Energie	10,00€
g) Die Kommunikation und die Zustellung der Rechnung erfolgt per Post	1,50 €

5. Betriebskosten:

a) Wasser pro m ³	2,60 €
b) Wasserverbraucherpauschale pro Abnehmer	6,00 €
c) Energie pro kWh	0,40 €
d) Energieverbraucherpauschale pro Abnehmer pro Halbjahr	4,50 €
e) für den Wiederanschluss eines Wasser- oder Energiezählers, nach schriftlichem Antrag des Abnehmers, wird eine Gebühr erhoben von	35,00 €
f) Die Kosten zur Beschaffung eines neuen Zählers trägt der Unterpächter.	25,00 €
g) Die Kommunikation und die Zustellung der Rechnung erfolgt per Post	1,50 €

6. Nutzungsgebühren Vereinshaus:

a) drei Tage für Mitglieder	50,00 €
b) drei Tage für Nichtmitglieder	70,00 €
c) für jeden weiteren Tag	10,00 €
d) Wasser pro m ³	3,00 €
e) Abwasser pro m ³	4,50 €
f) Energie pro KWh	0,50 €
g) Glasbruch pro Teil	3,00 €

7. Verwaltungspauschale

Wird ein Pflegevertrag über die Abwicklung des Unterpachtvertrages abgeschlossen ist eine Verwaltungspauschale pro Jahr zu zahlen von **50,00 €**
und für die Pflege des Gartens pro Monat sind zu zahlen **25,00 €**

8. Gebühren bei einer Gartenübernahme

Die Zahlung ist durch den neuen Unterpächter (Aufnahmegebühr) bei der Unterzeichnung des Übergabevertrages zu leisten. **200 €**

9. Aufwendungsersatz

Nach ausdrücklicher Beauftragung durch den Vorstand werden tatsächliche entstandene Kosten, die ausschließlich im Interesse des Vereins erbracht wurden, erstattet. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie die gesetzlichen Vorschriften dies als steuerfrei vorschreiben.

a) Nutzung des privaten PKW	pro gefahrenen km	0,38 €
-----------------------------	-------------------	---------------

Grundlage sind offizielle Rechnungen bzw. Kostennachweise

10. Dienstleistungskatalog:

a) Chronik des Gartenvereins gedruckt als Broschüre	48,00 €
b) Chronik des Gartenvereines digital auf Datenträger	5,00 €
c) Anfertigung von Kopien für Behörden, Versicherungen u. s. w.	0,50 €
d) Anfertigung eines Übergabeprotokolles bei Streitigkeiten für Behörden	2,50 €
e) Pro Fahrt Traktor mit Anhänger	2,50 €
f) Schärfen von Kettensägen	2,50 €
g] Ausleihen von Akku Heckenschere pro Tag	10,00 €

11. Ehrungen:

a) Zuwendungen für außergewöhnliches Engagement von Mitgliedern hinsichtlich der Gestaltung, Erhaltung und Förderung des Vereins können erhalten bis 40,00 €
b) bei Todesfall eines Mitgliedes erhalten die Angehörigen eine Trauerkarte

12. Zahlungsfristen:

Beitrag, Pacht, Versicherung, Umlagen und nicht geleistete Werterhaltungsstunden

werden in Form einer Rechnung von den Gangwarten den Mitgliedern bis zum 01.07. zugestellt. Der Betrag muss bis zum 31.08. überwiesen sein auf dem angegebenen Konto.

Der Jahresbeitrag wird nicht, auch nicht anteilig, erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein entweder aufgrund einer Kündigung oder durch rechtswirksam gewordenen Vereinsausschluss ausscheidet.

- a) Die Wasserabrechnung erfolgt nach der Ablesung des Zählers bis zum 31.10. bei dem jeweiligen Wassergeldkassierer.
- b) Die Energieabrechnung erfolgt nach der Ablesung des Zählers bis zum 31.05. und 31.10. bei dem jeweiligen Energiekassierer.
Bleibt ein Unterpächter mit der Zahlung von Entgeltung für Elektro- Energie und Wasserverbrauch nach den Fälligkeiten in Verzug und leistet er auch nach einer schriftlichen Mahnung innerhalb von zwei Wochen nicht, ist der Vorstand berechtigt, von seinen Zurückhaltungsrecht durch Unterbrechung der Versorgung bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Beträge zzgl. evtl. Verwaltungskosten Gebrauch zu machen.
- c) Bei Zahlungsverzug der nicht geleisteten Beträge die in den Zahlungsfristen festgesetzt wurden, tritt automatisch Absatz 13. Zahlungsschuldner in Kraft. Bei der Wasser- und Energieabrechnung entfällt die Zahlungserinnerung und es tritt sofort Absatz 13.b erste Mahnung in Kraft.

13. Zahlungsschuldner:

Bei nicht termingemäßer Überweisung ergeben sich neben Bearbeitungsgebühren auch Verzugszinsen. Für Zahlungserleichterung in Form von Ratenzahlungen ist ein Antrag an den Vorstand zu stellen.

Folgende Disziplinarmaßnahmen können vom Vorstand durchgeführt und entsprechende Bearbeitungsgebühren dafür erhoben werden:

- a) Ermahnung / Zahlungserinnerung
- b) 1. Abmahnung oder 1. Mahnung, Bearbeitungsgebühr und Mahngebühren von **5,00 €**
- c) 2. Abmahnung oder 2. Mahnung, Bearbeitungsgebühr, Mahngebühren
und Verzugszinsen von **10,00 €**
- d) Verzugszinsen werden berechnet mit **8,00 %**
über den Basiszinssatz.
- e) Für einen einfachen Briefes beträgt die Bearbeitungsgebühr **1,50 €**
- f) Die Zustellung eines eingeschriebenen Briefes (Rückschein) beträgt die Gebühr **5,00 €**

Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungspflichtigen Mitgliedes ganz oder teilweise erlassen werden, der Vorstand entscheidet nach billigem ermessem.

14. Inkrafttreten

Alle Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung und der Bekanntmachung im Schaukasten.

Diese Ordnung tritt mit **Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.09.2024** in Kraft.

Neukieritzsch, den 23.09.2024